

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vom Labor für Boden- und Umweltanalytik und Aquatest der Eric Schweizer AG.

Gültig ab 01.11.2018

1) Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle durch das Labor für Boden- und Umweltanalytik und Aquatest (Eric Schweizer AG) gegenüber den Leistungsbezügerm angebotenen Dienstleistungen und Lieferungen Anwendung, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

2) Dienstleistungen

Als Dienstleistungen im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten: Probenahme, Analytik, Beratungen, Begutachtungen, Entwicklung von Methoden und Verfahren.

3) Methodik

Das Labor für Boden- und Umweltanalytik führt die Analysen nach dem anerkannten Stand der Technik durch. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf die Auslieferung von Analysenvorschriften oder Untersuchungsverfahren, die von uns entwickelt wurden. Ausgenommen sind Analysenvorschriften, die im Auftrag des Kunden und gegen volle Verrechnung erarbeitet wurden.

4) Geheimhaltung

Beide Parteien werden sämtliche Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich behandeln und geheim halten. Jede Partei darf jedoch in ihrer angestammten Tätigkeit Resultate weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung rechtmässig erwirbt. Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung teilen wir die Resultate ausschliesslich dem Auftraggeber mit.

5) Fristen

Die Lieferfrist beginnt nach Auftragseingang und Abklärung aller technischer und kaufmännischer Fragen, sowie Erhalt der verbindlichen Unterlagen (Spezifikationen, Muster etc.). Für Routineuntersuchungen beträgt die Lieferzeit normalerweise maximal 15 Arbeitstage. Für Grossaufträge und Entwicklungsarbeiten gelten die in der Offerte vereinbarten Lieferbedingungen. Die Lieferzeit wird angemessen verlängert, wenn die Angaben/Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, vom Kunden nachträglich abgeändert werden und damit eine Verzögerung verursachen. Unsere Qualitätsphilosophie verpflichtet uns zur Einhaltung der Termine. Bei Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten können wir jedoch keine bindende Zusicherung abgeben. Der Kunde wird umgehend über Terminverschiebungen orientiert. Teillieferungen sind zulässig.

6) Höhere Gewalt

In allen Fällen höherer Gewalt, wie Brand, Unfall, Ausfall der Analysengeräte, Erkrankung von Schlüsselpersonen sind wir von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden. Tritt der Kunde zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, erhält er allenfalls vorhandene Teilresultate, schuldet aber in jedem Fall den bereits betriebenen Aufwand. Beim Vorliegen höherer Gewalt, wird der Kunde umgehend über auftretende Verzögerungen informiert.

7) Archivierung

Die Analysenergebnisse sowie die zugrunde liegenden Rohdaten werden, ohne anders lautende Vereinbarung, während mindestens fünf Jahren archiviert. Sofern wir für die Untersuchung mehr als die für die Analyse benötigte Mustermenge erhalten, wird die verbleibende Teilmenge, sofern sie nicht verderblich ist und ohne anders lautender Vereinbarung, während 4 Monaten eingelagert und steht für allfällige Nachuntersuchungen zur Verfügung. Danach werden die Proben in ihren angelieferten Originalbehältern fachgerecht entsorgt (Sondermüll über anerkannte Spezialfirmen). Die Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern verbleibt beim Auftraggeber.

8) Tarife und Zahlungsbedingungen

Die in den gültigen Auftragsformularen aufgeführten Tarife verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer und gelten für Einzelproben. Bei grösseren Aufträgen von nicht routinemässig ausgeführten Analysen werden schriftlich Offerten erstellt. Bei grösseren Serien mit gleichen Bestimmungen und gleicher Matrix sind nach Absprache Rabatte möglich. Bei Expressanalysen wird ein Mehraufwand zum Analysenpreis verrechnet. Tritt ein Kunde vom Vertrag zurück, hat er die angelaufenen Kosten zu tragen. Unsere Tarife basieren auf den jeweiligen Lohn- und Nebenkosten und können deswegen jederzeit der Preisentwicklung angepasst werden. Ausgenommen davon sind nur unsere befristeten schriftlichen Offerten. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Wird ein Auftrag im Namen und auf Kosten eines Dritten erteilt, so haften der Vertretende und der Vertretene gegenüber dem Labor für Boden- und Umweltanalytik solidarisch für die Erfüllung sämtlicher aus dem Auftragsverhältnis fliessenden Pflichten.

9) Rücktritt/Auftragsänderungen

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat der Beauftragte Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt effektiv aufgelaufenen Kosten.
Bei Auftragsänderungen ist dem Beauftragten der dadurch entstehende Mehraufwand zu ersetzen. Wesentliche Auftragsänderungen gelten als neuer Vertragsabschluss und sind nach den entsprechenden Regeln zu vereinbaren.

10) Haftung/Gewährleistung

Die Labore gewährleisten sorgfältige und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der Ihnen übertragenen Arbeiten. Zudem gewährleisten die Labore Unparteilichkeit, Kompetenz und Einheitlichkeit in der Arbeitsweise. Die Labore betreiben zur Sicherstellung ein Qualitätssicherungssystem und sind von der SAS basierend auf der ISO 17025 akkreditiert (STS0557).

Jedoch kann aufgrund der Komplexität und der Wechselwirkungseffekte verschiedener Matrices die Richtigkeit des Resultates nicht in jedem Fall garantiert werden.

Die Haftung beschränkt sich auf Fälle absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung. Sie erstreckt sich hingegen nicht auf Fälle von leichter Fahrlässigkeit und auch nicht auf die schuldhafte Tätigkeit (inklusive leichtes Verschulden) von Hilfspersonen.

11) Gefährliches Probenmaterial

Beinhalten Untersuchungsmuster, die bei dem Labor für Boden- und Umweltanalytik eingereicht werden, spezielle Risiken (z.B. explosiv, kanzerogen, radioaktiv etc.), hat der Auftraggeber durch Zeichnung der Mustergefässe und im Auftrag schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

12) Berichte

Die Labore Ibu und Aquatest verfassen kundenspezifische Berichte, welche einen hohen Grad an Übersichtlichkeit gewähren. Sämtliche vereinbarten und auch von der ISO17025 geforderten Informationen können, wenn nicht bereits im Bericht integriert, nachgefragt werden (z.B. Messunsicherheiten...)

13) Kundenkommunikation

Die Kunden vom Ibu und von Aquatest haben jederzeit die Möglichkeit Informationen zu laufenden Arbeiten einzuholen, Unstimmigkeiten zu klären und auch vor Ort Einblick zu nehmen. Für den Fall, dass die direkte sachbezogene Kommunikation versagen sollte, und der Kunde sich beschweren möchte, stehen auch unbeteiligte Personen zur Verfügung.

14) Weitergabe von Aufträgen

Das Labor ist berechtigt, vertragliche Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Es arbeitet dafür nur mit Partnern zusammen, die zu vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten wie das Labor. Soweit dies durch Qualitätssicherungsvorschriften oder Zertifizierungsrichtlinien gefordert wird, erfolgt die Weitergabe an Dritte nur auf Grund vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

15) Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Das Labor für Boden- und Umweltanalytik behält sich jederzeit die Änderung der AGB vor. Die vorliegende Fassung mit Stand November 2018 ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

16) Gerichtsstand

Auf alle zwischen dem Auftraggeber, dem Labor für Boden- und Umweltanalytik und Aquatest bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-3600 Thun.